

Staats-Subjektions
und
Exemptions-Vertrag
 zwischen
Sr. Königlichen Majestät von Preussen
 und
der Reichsstadt Nürnberg.
 Mit Beylage.

Demnach Burgermeister und Rath, wie auch die Burgerschaft der Reichsstadt Nürnberg, veranlaßt durch dringende Umstände, insbesondere durch die Zerrüttung ihres öffentlichen Finanzwesens, durch ihren allenthalben hilflos gebliebenen Zustand, und die traurigen Folgen des dormaligen Kriegs zwischen dem deutschen Reich und der französischen Nation, aus eigener freyer Bewegung und in Rücksicht der eingetretenen höchsten Pflicht der Selbsterhaltung, wiederholt den Antrag gemacht haben, Sich, die Stadt Nürnberg und deren sämtliche reichsunmittelbare Besitzungen, nebst allen deren Mitgliedern, Einwohnern und Angehörigen, unter Beziehung auf die, in den Reichsgesetzen für solche Fälle bestimmte Genehmigung Kaiserlicher Majestät und des Reichs, dem Landeshoheitlichen Schutze Sr. Königlichen Majestät von Preussen, als Burggrafen ober- und unterhalb Gebürgs, zu unterwerfen und die Reichsstadt Nürnberg, nach allen bisherigen reichsunmittelbaren Territorial und übrigen Verhältnissen mit den Fränkischen Staaten Sr. Majestät des Königs, unter Höchstdero Scepter vereinigt zu sehen; so ist dieser Antrag, Namens Sr. Königlichen Majestät von Höchstdero Staats- Kriegs- und Kabinetts- auch dirigirenden Herrn Minister, Freyherrn von Hardenbergs Excellenz nicht nur angenommen, sondern es sind auch nach den großmüthigen Gesinnungen Sr. Königlichen Majestät, und nach Höchstdero aufrichtigem Wunsche, das Wohl des Nürnbergischen Staats dauerhaft zu gründen und zu erhöhen, auf eine der Verfassung des deutschen Reichs angemessene Weise, nachstehende Punkte in Kraft eines allerseits verbindlichen und unwiderrüflichen Staats-Subjektions- und Exemptions-Vertrags, unter Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, hiemit verabredet und bewilliget.

I.

Burgermeister und Rath so auch die Burgerschaft unterwerfen Sich, die Stadt Nürnberg und alle dazu gehörige reichsunmittelbare Besitzungen, nebst allen deren Einwohnern, Hintersassen, Schutzverwandten und Angehörigen, nach reifer Ueberlegung und aus völlig freyem Willen, für Sich, Ihre Nachfolger, Nachkommen, Erben und Erbnehmer, für jetzt und auf ewige Zeiten, der Landeshoheit Sr. Königlichen Majestät von Preussen, und allen Höchstdero Nachfolgern in der Regierung.

II.

Dem zu Folge entsagen dieselbe feyerlich der bisherigen Nürnbergischen Reichs- und Kreisstandschaft, Reichsunmittelbarkeit und unmittelbaren Territorial-Befugnissen, so wie allen daher resultirenden oder sich darauf beziehenden Ansprüchen und Forderungen.

III.

Die dem Magistrat und der Burgerschaft, bishero zugestandene reichsunmittelbare Staats-Gewalt nach ihrem ganzen Umfange in geistlichen und weltlichen, in Civil-Finanz und Militair-Sachen nebst der Evangelischen Kirchen-Gewalt, wird Sr. Königlichen Majestät und Höchstdero Nachfolgern abgetreten und überlassen.

IV.

Auf gleiche Weise überlassen und cediren Allerhöchstdenenselben, Burgermeister und Rath, dann die Burgerschaft, alle und jede Staats-Eigenthums-Rechte, welche der Stadt seither auf ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, innerhalb oder ausserhalb ihrem unmittelbarem Bezirk zuständig gewesen, mit allen dazu gehörigen Ansprüchen und Forderungen, und mit Inbegriff ihrer sämtlichen Rechte auf pia Corpora, und

urb. Germ.
 04, 44